LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Teilnahmebedingungen für Aussteller
am Pflegetag Rheinland-Pfalz 2026

-Buchungskategorie Silber-

1. Geltungsbereich, Definitionen

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR), Große Bleiche 14-16, 55116 Mainz (im Folgenden „ausführender Veranstalter" genannt) übernimmt die organisatorische Durchführung der Veranstaltung „Pflegetag Rheinland-Pfalz".

Diese Teilnahmebedingungen des ausführenden Veranstalters gelten für alle Verträge sowie Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen von Verträgen zwischen dem ausführenden Veranstalter und Ausstellern über eine Teilnahme des Ausstellers und/oder über die Überlassung von Ausstellungsflächen durch den ausführenden Veranstalter an den Aussteller (zusammenfassend im Folgenden „Leistung" genannt) bezüglich der Veranstaltung, wenn der Aussteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Alle diese Verträge, Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen werden im Folgenden zusammenfassend „Vertrag" genannt.

Veranstaltungsort ist die Rheingoldhalle Mainz, die von der mainzplus CITYMARKETING GmbH, Rheinstraße 66, 55116 Mainz betrieben wird (im Folgenden „Hallenbetreiberin" genannt).

2. Geschäftsbedingungen der Hallenbetreiberin, AGB von Ausstellern

Der Aussteller erkennt neben diesen Teilnahmebedingungen die als **Anlage 1** beigefügten bau-, feuer- und sicherheitstechnischen sowie sonstigen Vorgaben der Hallenbetreiberin als für ihn verbindlichen Vertragsbestandteil an und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorgaben. Die vorgenannten Geschäftsbedingungen der Hallenbetreiberin gelten ergänzend und nachrangig zu diesen Teilnahmebedingungen für Aussteller am Pflegetag Rheinland-Pfalz.

Für Schäden, die dem ausführenden Veranstalter infolge der Nichteinhaltung dieser Teilnahmebedingungen und/oder der Vorgaben, insbesondere der bau-, feuer-und sicherheitstechnischen Vorgaben, durch den Aussteller, seiner Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet allein der Aussteller.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ausstellern werden zurückgewiesen. Sie kommen auch nicht zur Anwendung, wenn sie diesen Teilnahmebedingungen und den vorstehenden Dokumenten nicht oder nur teilweise widersprechen.

3. Ausstellungstermine

Veranstaltungstermin
01.12.2026, 9:00 Uhr bis 02.12.2026, 17:00 Uhr

Ausstellungstermin:
02.12.2026, 8:00 Uhr-17:00 Uhr

Aufbau:
Dienstag, 01.12.2026, 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Mittwoch, 02.12.2026 von 06:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Abbau:
Mittwoch, 02.12.2026, 16:00 Uhr bis 21:00Uhr

Ein früherer/späterer Standabbau ist nicht zulässig.

Dem Aussteller ist bekannt, dass sich die genauen Ausstellungs-, Öffnungs-, Aufbau- und Abbauzeiten bis zum Beginn der Veranstaltung noch geringfügig (d.h. um jeweils bis drei Stunden) ändern können. Insoweit gelten die bis spätestens zum 01.12.2026 unter www.pflegetag- rlp.de veröffentlichten Zeiten als vereinbart. Der Aussteller wird sich über etwaige Änderungen zu gegebener Zeit eigenständig durch Einsichtnahme der unter www.pflegetag-rlp.de veröffentlichten Zeiten oder durch Rücksprache mit dem ausführenden Veranstalter informieren.

4. Teilnehmer

Als Aussteller können teilnehmen alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleister, wissenschaftliche Institute sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen und deren Artikel sachlich und thematisch der Gesamtveranstaltung entsprechen.

5. Standflächenmieten und Gebühren

5.1 Der Mietzins für 6 qm Standfläche beträgt 1899€, in Worten eintausendachthundertneunundneunzig Euro.

Systemstände, Trennwände, Elektroanschlüsse und alle sonstigen Serviceleistungen sind vom Aussteller gesondert zu bestellen. Die Bestellformulare werden dem Aussteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

6. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung ist mit Buchung über die Onlinebuchungsplattform auf der Website des Pflegetages RLP (www.pflegetag-rlp.de) rechtsgültig.

Anmeldeschluss:

Die Zulassung zur Ausstellung kann zurückgezogen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben erfolgte oder ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.
Zum Zwecke der Anmeldungsverarbeitung werden die Daten des Ausstellers erhoben, gespeichert, verarbeitet und ggf. an Dritte übermittelt, sofern dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

8. Platzzuteilung

Die Ausstellungsflächen können nach Verfügbarkeit im Buchungssystem ausgewählt.

Der ausführende Veranstalter behält sich Änderungen aus wichtigen Gründen vor. Bei der Platzzuteilung erhält der Aussteller einen Hallenplan mit seiner markierten Standfläche.

9. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Die Aufnahme von Mitausstellern ist schriftlich zu beantragen und wird vom ausführenden Veranstalter wird vom ausführenden Veranstalter nach den Kriterien gemäß obenstehender Ziffer 4 entschieden. Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand werblich in Erscheinung treten. Dies gilt auch, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptmieter haben oder auch nur von diesem vertreten werden.
Vertragspartner bleibt der Hauptmieter. Mitaussteller unterliegen den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptmieter. Für Ware, Dienstleistungen oder Unternehmen, die nicht angemeldet und für die eine Zulassung nicht erteilt wurden, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Mitaussteller sind wie der Hauptmieter zum Eintrag in die Ausstellerliste anzumelden.

Gemeinschaftsstände werden genehmigt, wenn die fachliche Gliederung den Zulassungsbedingungen entspricht. Wird ein Stand mehreren Firmen gemeinsam überlassen, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner.

10. Verkauf von Ausstellungsstücken

Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnung einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

11. Standauf- und abbau, Standgestaltung, Standbesetzung, Transport und Müllentsorgung

Um einen guten Gesamteindruck der Ausstellung zu gewährleisten, sind auf Anforderung durch den ausführenden Veranstalter Unterlagen und Bildmaterial der Standgestaltung durch den Aussteller einzureichen. Es sind nur messeübliche Systemstände oder Stände in leichter Bauweise in vormontiertem Zustand zugelassen.

An allen Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, sind Standwände zu platzieren. Diese müssen mindestens 2,00m hoch sein. Die maximale Gesamtbauhöhe für Standbau und Werbung beträgt 3,00m innerhalb der gesamten Mietfläche.

Darüberhinausgehende Elemente und Werbeträger sind gesondert bis zum 31. Oktober 2026 anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter bis zum 31. Oktober 2026.

Die zugeteilten Standbegrenzungen sind einzuhalten. Die Gänge dürfen weder durch Standmaterial noch durch Ausstellungsgüter eingeengt werden. Der ausführende Veranstalter behält sich in jedem Fall vor, nicht genehmigte Standflächenüberschreitungen aus Sicherheitsgründen entfernen zu lassen.

Alle verwendeten Materialien müssen den Brandschutznormen nach DIN 4102 entsprechen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind für die Aussteller verbindlich.

Während der Öffnungszeiten für Besucher ist der Ausstellungsstand ständig (mit fachkundigem Personal) besetzt zu halten.

Der Standabbau darf nicht vor Ende der offiziellen Ausstellungszeit begonnen werden. Im Falle der Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Fachausstellung zahlt der Aussteller an den ausführenden Veranstalter eine **Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50 % der Standmiete.**

Die Stände sind bis zum Ende der oben genannten Abbauzeit vollständig zu entfernen. Nicht abgebaute und abgeholte Ausstellungsstände und Materialien werden nach diesem Termin zu Lasten des Ausstellers vom Beauftragten des ausführenden Veranstalters entfernt und nach Wahl des ausführenden Veranstalters entsorgt oder auf Kosten des Ausstellers eingelagert.

Verpackungsmaterialien sind rechtzeitig vor Ausstellungseröffnung zu entfernen und dürfen weder in noch hinter den Ausstellungsständen gelagert werden.

Der Aussteller trägt für den von ihm gemieteten Standplatz und einen angrenzenden Bereich von 5 m, jedoch höchstens bis zum Nachbarstand, die Verkehrssicherungspflicht.

Bei der Standgestaltung ist der Leitfaden zum Werbekodex des Deutschen Werberats einzuhalten (https://www.werberat.de/file/98265/download?token=ZCtKszNq).

12. Heizung, Beleuchtung, Energie, Reinigung

Für die allgemeine Heizung, Belüftung und Beleuchtung ist die Hallenbetreiberin zuständig. Die Kosten für die Installation von Elektro-, Telekommunikations- und anderen anschlüssen auf der Standfläche gehen direkt zu Lasten der Aussteller. Die Installationen dürfen nur durch die Hallenbetreiberin oder von dieser zugelassenen Firmen durchgeführt werden.

Alle Serviceleistungen und verbrauchsabhängigen Gebühren sind vom Aussteller nach Rechnungserhalt an die durchführenden Institutionen direkt zu bezahlen. Für die zu erwartenden Kosten kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Die Hallenbetreiberin und der ausführende Veranstalter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Installationen zu überprüfen. Der Aussteller haftet für alle durchgeführten Installationen und eingebrachten Maschinen und Geräte und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sowie für Schäden, die durch ungenehmigte und unkontrollierte Energieentnahme entstehen. Für Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr oder technischer Geräte entstehen, haftet der ausführende Veranstalter nicht.

Die allgemeine Reinigung der Gänge zwischen den Ständen ist Sache der Hallenbetreiberin. Die tägliche Reinigung der Ausstellungsstände obliegt dem Aussteller. Das zuständige Reinigungs- Unternehmen ist vom Aussteller über die Bestellformulare zu beauftragen.

13. Betreten fremder Ausstellungsstände

Außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten und ohne Genehmigung der Standinhaber dürfen fremde Ausstellungsstände nicht betreten werden.

14. Aufsicht und Bewachung

Die allgemeine Aufsicht des Ausstellungsgeländes veranlasst der ausführende Veranstalter. Die Aufsicht beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet mit dem letzten Abbautag. Es gelten die jeweils für die Veranstaltung gültigen Auf- und Abbauzeiten.

Der ausführende Veranstalter ist berechtigt, notwendige Kontrollmaßnahmen durchführen zu lassen. Der Ausschluss der Haftung durch den ausführenden Veranstalter für alle Sach- und Personenschäden wird durch die allgemeine Aufsicht nicht eingeschränkt.

15. Hausrecht

Der ausführende Veranstalter ist gegenüber den Ausstellern und Gästen zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet.

16. Haftpflichtversicherung

Der ausführende Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzlichen Haftungsverpflichtungen abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritter, nicht jedoch des Standpersonals der Aussteller. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB).

17. Haftungsausschuss, Ausstellungsversicherung

Beanstandungen jeglicher Art, die sich auf die Ausführung der Leistung oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich bei dem ausführenden Veranstalter zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

Gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Leckage, Wasserschäden, Transportschäden hat sich der Aussteller selbst zu versichern. Der ausführende Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen, Materialien und Ausstellungsgüter und haftet nicht für falsche Zustellungen durch Dritte.

Soweit sich aus diesen Teilnahmebedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der ausführende Veranstalter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet der ausführende Veranstalter im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der ausführende Veranstalter nur
a) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des ausführenden Veranstalters auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,
b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der ausführende Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der ausführende Veranstalter einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

18. Werbung, Bewirtschaftung und akustische Vorführungen im Ausstellungsbereich

Mit Ausnahme von gesondert vereinbarten Aktionen dürfen Werbemittel und Drucksachen nur innerhalb der eigenen Ausstellungsstände aufgestellt oder verteilt werden und nicht in den Gängen oder dem gesamten Veranstaltungsgelände. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig. Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Vorführungen oder musikalische Wiedergaben aller Art sind vom Aussteller direkt einzuholen, z.B. bei der GEMA, und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Bewirtungen und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten ggfs. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen im gesamten inneren und äußeren Bereich des Veranstaltungsgeländes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter.

Bei akustischen Auf- und Vorführungen auf dem Stand darf der vom Stand ausgehende Geräuschpegel an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten. Lautsprecher müssen ins Standinnere gerichtet sein.

Präsentationen am Stand wie z.B. Liveauftritte etc. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter und dürfen keinen Seminarcharakter haben

19. GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Der ausführende Veranstalter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Aussteller den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Aussteller verlangen. Soweit der Aussteller zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der ausführende Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Aussteller verlangen.

20. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt und gewähren Zutritt zur Vorabendveranstaltung, zur Fachausstellung und zum Vortragsprogramm.

Für die Buchung einer 6 m² Ausstellerfläche erhält der Aussteller zwei Ausstellerausweise.

21. Stornierung und Änderung

Bei Stornierung bis zum 30.09.2026 erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der Standmiete zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei einer späteren Stornierung berechnen wir die gesamte vereinbarte Standmiete.

22. Form

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Einzelregelungen werden schriftlich getroffen. Mündliche Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

23. Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag ist Mainz, wenn der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder sein Wohnsitz unbekannt oder im Ausland ist.

Sollten eine oder mehrere der in diesen Teilnahmebedingungen getroffenen Regelungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Parteien eine Einigung herbeiführen, die den durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht.

Stand: Mai 2026

Anlage: Bestimmungen der mainzplus CITYMARKETING GmbH (Hallenbetreiberin)

III. MESSE- UND AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen (nachfolgend „Ausstellungsbestimmungen" genannt) gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Mieter und die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und umzusetzen. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und der mainz**plus** CITYMARKETING GmbH, Bereich Mainz Congress (nachfolgend mainz**plus** genannt) abgeschlossenen Vertrags. Der Veranstalter hat alle Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen sowie darüber hinaus die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen" verbindlich anzuwenden**.** Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers: Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber mainz**plus** bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann durch den Veranstalter, durch die mainz**plus** und durch die zuständigen Behörden die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

2. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller ist für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass es bei den Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Der Aussteller ist für die Koordination der Auf- und Abbauarbeiten an seinem Stand verantwortlich. Ist eine Gefährdung von Personen außerhalb des Standes im Rahmen des Auf- oder Abbaus möglich, hat der Aussteller die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Veranstalter zu melden. Der Veranstalter hat anschließend für die erforderliche Koordination der Arbeiten sorgen. Nach dem Abbau des Standes ist der ursprüngliche Zustand an der überlassenen Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Jede Art von Beschädigung, die der Aussteller oder seine Beauftragten an der Halle, an deren Einrichtungen oder an den Außenanlagen verursachen, sind der mainz**plus** unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen an Decken, Wänden, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen innerhalb der überlassenen Standfläche haftet der Aussteller, soweit er der mainz**plus** die entsprechenden Beschädigungen mit Beginn des Aufbaus nicht als vorhandene Vorschäden angezeigt hat.

3. Befahren von Hallen und Ausstellen von Fahrzeugen: Das Befahren von Foyers, Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit PKW oder LKW ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen werden in engen Grenzen ausschließlich durch die mainz**plus** erteilt. Gabelstapler, Hubwagen und „Steiger" sowie Container dürfen nur mit Genehmigung der mainz**plus** eingesetzt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxyd) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

4. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die mainzplus infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

5. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind zunächst dem Veranstalter und über diesen der mainz**plus** zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

6. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie die Wirkung der automatischen Löscheinrichtungen (Sprinkler) nicht beeinträchtigen und damit sprinklertauglich (i.d.R. VDS geprüft) sind.

7. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" einzuhalten.

8. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder mit einer Bemessung für mehr als 100 Personen oder mit unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

9. Geländer/Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

10. Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz: Die Hallenstatik, Decken und Böden sowie technischen Einrichtungen der Halle dürfen weder durch schwere Standaufbauten noch durch schwere Abhängungen oder schwere Exponate oberhalb der zulässigen Lastannahmen belastet werden. Die Maximal zulässigen Lastannahmewerte erhält der Aussteller auf Anforderung von der mainz**plus** mitgeteilt. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke

sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch mainz**plus** oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

11. Elektrische Installationen/Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die mainz**plus** selbst oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich, die durch die mainz**plus** zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

12. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz gegen Brände sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren/aufzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind unbedingt am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Das Mitbringen und Vorhalten geeigneter und geprüfter Feuerlöscher am Stand wird empfohlen.

13. Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

14. CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen.

15. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. der mainz**plus** und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

16. Abfallbehälter, Müllentsorgung: den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

IV. Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der mainz**plus** CITYMARKETING GmbH (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Der jeweilige Veranstalter und die mainz**plus** CITYMARKETING GmbH als Betreiberin kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Es gilt auch für **E-Zigaretten**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, Sonder-regelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände

- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere (mit Ausnahme von Assistenztieren)
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der mainz**plus** CITYMARKETING GmbH, durch den Mieter/Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. **Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.**

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die

zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten der mainz**plus** durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Februar 2020
mainzplus CITYMARKETING GmbH
Bereich Mainz Congress
Rheinstraße 66, 55